

Absender: _____

Stadt Bad Lippspringe
Bauamt
Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1
33175 Bad Lippspringe

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende **Anregungen** zum sachlichen Teilflächen-nutzungsplan Windenergie in Bad Lippspringe (Mehrfachbenennungen sind möglich):

- Die Stadt Bad Lippspringe verfügt über einen gültigen Flächennutzungsplan (FNP) mit ausgewiesener Windkonzentrationsfläche. Es besteht überhaupt keine Veranlassung diesen FNP zu ändern. Somit ist die neue **Planung sofort einzustellen**. (Im Kreis Paderborn wurde bereits ein überproportionaler Beitrag zur Energiewende geleistet. Ein regionaler Deckel wird sowohl vom Landrat des Kreises Paderborn als auch von den Landtags- und Bundestagsvertretern unserer Region gefordert.)
- Bad Lippspringe ist ein bedeutender Kur- und Erholungsort. Das Medizinische Zentrum für Gesundheit (MZG) mit zurzeit über 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der bedeutendste Arbeitgeber der Stadt. Das Wohl der Patienten steht dabei im Vordergrund. Diese Schutzwürdigkeit ist bei den bisherigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt worden, obwohl die **öffentlichen Belange** der Stadt Bad Lippspringe rechtlich vor dem § 35 Baugesetzbuch (Privilegierung von Windkraftanlagen) zu berücksichtigen sind.
- Die Lage der Stadt Bad Lippspringe zwischen Teutoburger Wald und Senne führt zu einem regelmäßigen Luftaustausch und so zu einer besonderen Luftqualität. Dies ist mit dem **Gütesiegel Heilklimatischer Luftkurort** belegt. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen (WKA) auf den nächtlichen Luftaustausch zwischen Teutoburger Wald und Senne sind nicht untersucht worden. Entsprechende Gutachten sind im Rahmen der Planungen zu erstellen.
- Die **Beteiligung des Geologischen Landesamtes NRW** mit Sitz in Krefeld ist nicht erfolgt; somit ist der Entwurf des Teilflächenutzungsplanes Windenergie fehlerhaft bzw. abzulehnen. Nach Aussage des Geologischen Landesamtes NRW in Krefeld ist **die gesamte Karstfläche des Eggegebirges für den Bau von WKA nicht geeignet** und gefährdet die Standsicherheit der WKA, da täglich mehrere Zehntonnen Kalk aus dem Untergrund ausgespült werden.
- Belegt ist die Bedeutung der **Egge als Sammelraum für die Heilquellen im Stadtgebiet**. Das Wasser verläuft teilweise durch die Verkarstung nur gering unterhalb der Oberfläche (Beispiel Steinbeke). Die **Gefahr für den Wasserzufluss** durch die Fundamente der WKA ist bei den Planungen nicht hinreichend berücksichtigt worden. Entsprechende Gutachten sind im Rahmen der Planungen zu erstellen.
- Die **Vorgaben zum Artenschutz**, die im Helgoländer Papier von allen Umweltministerien anerkannt wurden und bei gerichtlichen Auseinandersetzungen als Grundlage dienen, sind in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die dem Entwurf des FNPs als Grundlage dienen, nicht ausreichend berücksichtigt worden. Obwohl das Eggevorland und die Eggekammlagen auch im Energieatlas des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) als Schwerpunktorkommen des Rotmilans ausgewiesen werden, finden diese Vorgaben des Artenschutzes nicht entsprechende Berücksichtigung. Im Entwurf der UVS wird der ansässige Schwarzstorch nicht erwähnt. Die Horste des Uhus und des Rotmilans werden mit zu geringen Mindestabständen berücksichtigt und im Falle des Rotmilans nicht mit den tatsächlichen Vorkommen benannt.

- Die gesundheitlichen Folgen**, die durch den Betrieb von WKA in den Konzentrationszonen entstehen können, sind unzureichend berücksichtigt. Anerkannte Studien aus dem In- und Ausland schließen gesundheitliche Gefährdungen durch von WKA erzeugte Immissionen nicht aus. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind daher als Vorsorge für meine körperliche Unversehrtheit zu treffen.

- Die im Gebietsentwicklungsplan (GEP) aufgeführten Vorgaben für die Aufstellung des Flächennutzungsplans wurden nicht berücksichtigt.** Das Ziel 6 im GEP besagt: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten (...) mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht“ und erläutert: „Soweit sie in der Regel nicht schon als Bereiche für den Schutz der Natur und/oder Waldbereiche ausgewiesen sind, sind die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges auf Grund ihrer landschaftsprägenden Struktur und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild der Region von Flächenausweisung für die Nutzung der Windenergie freizuhalten.“ Diese Vorgabe ist im Entwurf des vorgestellten Teilflächennutzungsplans Windenergie nicht berücksichtigt und somit ist der FNP fehlerhaft und ungültig.

- In dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie muss zusätzlich aufgenommen werden, dass ein **vollständiger Rückbau der Windkraftanlagen und insbesondere der Fundamente** erfolgen muss, um einer weiteren Versiegelung der Flächen vorzubeugen. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie ist somit unvollständig und daher abzulehnen.

- Die Stadt Bad Lippspringe legt einen Entwurf für einen neuen FNP vor, der 22 Prozent seiner Flächen als Windkonzentrationszonen ausweist. Sie kann der Windkraft auch ausreichend substanziellen Raum geben, wenn die **ausgewiesenen Flächen erheblich reduziert** werden. Vor allem die Kurgelände müssen von WKA freigehalten werden, da sie die Existenzgrundlage für den Kurort Bad Lippspringe darstellen. Eine Ausweisung von 5 - 6 Prozent wurde in Marsberg als ausreichende Ausweisung in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Autorin des Winderlasses NRW aus dem Umweltministerium NRW bestätigt. Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie muss hinsichtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen überarbeitet und erheblich reduziert werden.

- Zum Schutz der Existenzgrundlage des heilklimatischen Kurortes Bad Lippspringe müssen die **Abstände** zum Kurgelände erweitert werden. Der im Plan festgelegte Abstand von 500 m + 300 m muss erhöht werden auf einen Abstand, der sich aus der zehnfachen Höhe der Windkraftanlagen errechnet (siehe Bayern).

- Durch den Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie wird den Gemeinden Neuenbeken und Benhausen das ihnen zustehende und gerichtlich festgelegte **Sichtfenster** genommen. Die Planung ist somit fehlerhaft und muss eingestellt werden.

- Im Entwurf des Teilflächennutzungsplanes Windenergie sind keine Vorgaben **zur bedarfsgerechten Befeuern** enthalten. Dieses muss für den Kurort Bad Lippspringe berücksichtigt werden, um eine Reduzierung des nächtlichen Blinkens zu erwirken. Die Stadt Bad Lippspringe kann den künftigen Betreibern eines Windparks zur Auflage machen, dass die Anlagen mit einer bedarfsgerechten Befeuern zu bestücken sind. Die Stadt sollte dazu einen öffentlich rechtlichen Vertrag mit den Betreibern von WKA schließen.

- Der zu **erwartende Wertverlust der Immobilien** von mindestens 20 – 30 Prozent ist in der Planung nicht berücksichtigt, muss aber allen Betroffenen ausgeglichen werden (siehe Präzedenzfälle).

- Sonstige Einwendungen:

Mit freundlichen Grüßen